

## IV. Nachtrag zum Steuergesetz

*Antrag der Regierung vom 1. April 2008*

*Art. 316bis Abs. 1:*

Art. 48 Abs. 1 Bst. c und Art. 50 Abs. 4 dieses Erlasses in der Fassung gemäss II. Nachtrag vom 24. September 2006<sup>1</sup> sowie Art. 52 dieses Erlasses in der Fassung gemäss Verordnung über die Änderung des Steuergesetzes vom 22. November 2005<sup>2</sup> werden rückwirkend auf alle rechtskräftigen und noch nicht rechtskräftigen Veranlagungen der Steuerperioden 2001 bis 2006 angewendet.

*Begründung:*

Die Regierung hat in Folge der gutgeheissenen Motion 42.06.02 «Rückzahlung der Steuern für Einelternfamilien» mit dem IV. Nachtrag zum Steuergesetz am 4. Dezember 2007 eine Vorlage zur Korrektur rechtskräftiger Veranlagungen von Alleinerziehenden ab dem Jahr 2001 unterbreitet (ABI 2008, 105 ff. [– Gesetzestext S. 180]). Im Kantonsrat ist der entsprechende, als Schlussbestimmung ausgestaltete Art. 316bis StG am 19. Februar 2008 mit 120:31 Stimmen angenommen worden. Er lautet wie folgt:

*Art. 316bis (neu). Art. 50 Abs. 4 dieses Erlasses wird rückwirkend auf alle rechtskräftigen und noch nicht rechtskräftigen Veranlagungen ab Steuerperiode 2001 angewendet.*

*Die Anwendung bisherigen Rechts bleibt vorbehalten, wenn dieses für den Steuerpflichtigen eine tiefere Steuerbelastung zur Folge hat.*

Nach der 1. Lesung im Kantonsrat hat das Steueramt die Vorbereitungen zur Umsetzung der rückwirkenden Gesetzesänderung an die Hand genommen. Vorab sind aus den alten Datenbeständen die möglicherweise von der Änderung betroffenen Steuerpflichtigen selektiert worden. Dabei wurden auch einzelne Fälle von Kapitaleistungen mit Vorsorgecharakter ausgediebt, die damals bei Alleinerziehenden zum so genannten Rentensatz nach dem Alleinstehendentarif besteuert wurden. Für alle noch nicht rechtskräftigen Veranlagungen ab der Steuerperiode 2001 ist mit der Verordnung über die Änderung des Steuergesetzes vom 22. November 2005 (sGS 811.110) aber auch die Besteuerung der Kapitaleistungen von Alleinerziehenden derjenigen der Verheirateten gleichgestellt worden

<sup>1</sup> nGS 41-85 ( sGS 811.1).

<sup>2</sup> nGS 41-18 ( sGS 811.110).

(Art. 52 Abs. 4 StG). Die rückwirkende Anwendung gleicher Tarife für Ehegatten und Alleinerziehende muss sich deshalb konsequenterweise auch auf die Besteuerung der Kapitaleistungen aus Vorsorge erstrecken. Art. 316bis Abs. 1 ist folglich insofern auszuweiten, als die Revision rechtskräftiger Veranlagungen auch Art. 52 StG betreffend die separaten Jahressteuern auf Kapitaleistungen umfasst.

Die Verordnung über die Änderung des Steuergesetzes vom 22. November 2005 hat die Entscheidung des Bundesgerichtes vom 26. Oktober 2005, wonach Alleinerziehenden die exakt gleiche tarifliche Ermässigung wie Verheirateten zukommen muss, notrechtlich in vollstreckbares Gesetzesrecht umgesetzt. Den Alleinerziehenden ist ab sofort das Vollsplitting (Art. 50 Abs. 3 StG) gewährt und andererseits der Einelternabzug (Art. 48 Abs. 1 Bst. c StG) gestrichen worden. Alle Änderungen wie:

- die Streichung des Einelternabzuges nach Art. 48 Abs. 1 Bst. c StG,
- das Vollsplitting nach Art. 50 Abs. 4 StG und
- die Gleichbehandlung mit Ehegatten bei Kapitaleistungen nach Art. 52 Abs. 4 StG

sind schliesslich mit dem II. Nachtrag zum Steuergesetz vom 24. September 2006 (nGS 41–85) ins ordentliche Gesetzesrecht überführt worden. Der IV. Nachtrag zum Steuergesetz, mit dem die Regierung am 4. Dezember 2007 auftragsgemäss die rückwirkende Anwendung der bundesgerichtlichen Vorgabe auch auf rechtskräftige Veranlagungen ab dem Jahr 2001 unterbreitet hat, ist insofern unvollständig, als mit der Anwendung des Vollsplittingtarifs der Anspruch auf den Einelternabzug dahinfallen muss. Die in Art. 48 Abs. 1 Bst. c StG bereits vollzogene Streichung des Einelternabzuges ist deshalb in diesem Rückwirkungserlass ausdrücklich zu erwähnen. Die Rückwirkung wird zur Verdeutlichung für alle Änderungen auf die Steuerperioden 2001 bis 2006 eingegrenzt. Ab dem Jahr 2007 ist der II. Nachtrag zum Steuergesetz in Vollzug.

Diese nachträgliche Ergänzung und Klärung des ursprünglichen Antrags der Regierung hat keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen. Die Streichung des Einelternabzuges ist bei der Schätzung des Rückzahlungsbetrags bereits berücksichtigt worden, und die Steuereinsparungen bei den vernachlässigten Kapitaleistungen fallen sehr gering aus.